

§ 2 WeltRaG Begriffsbestimmungen

WeltRaG - Weltraumgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 24.06.2018

§ 2.

Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet, sofern nicht anders bezeichnet

1. „Weltraumaktivität“: Start, Betrieb oder Kontrolle eines Weltraumgegenstandes oder der Betrieb einer Anlage zum Start von Weltraumgegenständen;
2. „Weltraumgegenstand“: Gegenstand, der in den Weltraum gestartet wurde oder gestartet werden soll, einschließlich seiner Bestandteile;
3. „Betreiber“: natürliche oder juristische Person, die Weltraumaktivitäten durchführt oder durchführen lässt.

In Kraft seit 28.12.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at